

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Matthias May

hat im Jahr 2017

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Online-S. Strafrecht: Aktuelle Fälle und Entscheidungen dargestellt aus Verteidigersicht - 4. Quartal

Deutsche Anwaltakademie GmbH, Berlin; 2 Stunden 30 Minuten; 06.12.2017

Effektive Verteidigung bei Verkehrsstraftaten

SeminarZircel GbR, Horb a. N.; 2 Stunden 30 Minuten; 28.11.2017

Aktuelles Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

advoknowhaug Anwaltsseminare und Fortbildung GmbH; 5 Stunden; 20.10.2017

Selbststudium: Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

FAO-Campus - AG Strafrecht - StraFo 8/2017 S. 305-316; 1 Stunde 30 Minuten; 06.12.2017

Selbststudium: BGH, Beschl. 1BGs 107/16; 3StR 84/16; 2StR 63/16; 3 StR 352/16; 2 StR 472/16; 1 StR 358/16

FAO-Campus - AG Strafrecht - StraFo 1+2/2017 S. 18-19, S. 22-26, S. 35, S. 70, S. 72-73; 1 Stunde 30 Minuten; 27.10.2017

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 16. Januar 2018



Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Matthias May

hat im Jahr 2017

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

**Selbststudium: BGH, Beschl. 1 StR 32/17; 1 StR 145/17;
OLG, Beschl. 2 WS 98/17; BGH, Beschl. 2 StR 79/17**

FAO-Campus - AG Strafrecht - StraFo 7+8/2017 S. 276-279, S. 279-280, S. 297-301, S. 338-339, S. 342-344; 1 Stunde 30 Minuten; 25.10.2017

**Selbststudium: BGH, Urteil 2 StR 46/15; 2 StR 342/15;
KG, Beschl. 1 WS 19/16**

FAO-Campus - AG Strafrecht - StraFo 3+4/2017 S. 103-108, S. 160-162, S. 172-175; 30 Minuten; 19.07.2017

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 16. Januar 2018

